

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming - Synopse

Richtlinie, aktuell	Richtlinie, geändert	Bemerkungen
2 Zuwendungsempfänger	2 Zuwendungsempfänger	
Die Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen. Zahlungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die die Kunst und Kultur als Satzungsziel verfolgen.	Die Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die Kunst und Kultur als (Satzungs-)Ziel verfolgen, außer kommunale Gebietskörperschaften.	redaktionelle Änderung ergänzende Klarstellung
3 Zuwendungsvoraussetzungen	3 Zuwendungsvoraussetzungen	
Eine Projektförderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens möglich. Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Für die Bemessung des Eigenanteils können selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.	Eine Projektförderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens möglich. Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu leisten, der sich grundsätzlich aus (finanziellen) Eigenmitteln und Eigenleistungen zusammensetzt. Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Eigenleistungen sind selbst erbrachte Leistungen oder zur Verfügung gestelltes Material.	ergänzende Klarstellung
5.1.2 Form und Frist der Antragstellung	5.1.2 Form und Frist der Antragstellung	

<p>- bis zum 15. September für Projekte im ersten Halbjahr des Folgejahres schriftlich zu richten an....</p> <p>Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Anträge, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden aus diesem Grunde abgelehnt.</p>	<p><i>Die Schriftform ist gewahrt, wenn der Antrag mit Unterschrift im Original fristgerecht eingereicht wird.</i></p>	<p>ergänzende Klarstellung</p> <p><u>Hintergrund:</u> Die Voraussetzungen für eine Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 3a VwVfG liegen hier nicht vor, weder für die qualifizierte elektronische Signatur noch für die Versandart nach § 5 (5) De-Mail-Gesetz</p>
<p>5.1.3 Antragsunterlagen</p>	<p>5.1.3 Antragsunterlagen</p>	
<p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben) - Kostenangebote/ Kostenvoranschläge (bei Anschaffungen/ Investitionen ab einer Gesamthöhe von 500 Euro) - Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Nachweis über beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Fördermittel</i> - <i>drei vergleichbare Angebote für die Anerkennung von Eigenleistungen</i> - <i>Aufschlüsselung projektbezogener Personalkosten (Person, Aufgabe und Zeiteinheit)</i> - <i>von antragstellenden Vereinen und Stiftungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>gültige Satzung</i> • <i>aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes bzw. Nachweis Vertretungsberechtigung</i> 	<p>notwendige Ergänzungen für (die Prüfung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung des Benehmens und zur Vermeidung von Doppelförderungen - des Besserstellungsverbot - des Ziels Kunst und Kultur - der Vertretungsberechtigung

5.2 Bewilligungsverfahren	5.2 Bewilligungsverfahren	
Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zuwendungsfähigen Projekten tabellarisch gegliedert nach Antragsteller, Projekt, Gesamtkosten, beantragte Zuwendung sowie einen Vorschlag über die Höhe der Zuwendung.	Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zuwendungsfähigen Projekten tabellarisch gegliedert nach Antragsteller, Projekt, Gesamtkosten, maximale Förderung, Eigen – und Drittmittel , beantragte Zuwendung sowie einen Vorschlag über die Höhe der Zuwendung.	transparentere Darstellung der Projektfinanzierung
6 Geltungsdauer und Inkrafttreten	6 Geltungsdauer und Inkrafttreten	
Die Kulturförderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Januar 2019 außer Kraft.	Die Kulturförderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Januar 2021 außer Kraft.	Aktualisierung